

14. fordert außerdem die vollständige Durchführung des Aktionsplans, der in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen in dem Schlusdokument der Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 enthalten ist, insbesondere des 22-Punkte-Aktionsplans für nukleare Abrüstung

15. fordert die Kernwaffenstaaten nachdrücklich auf eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen im Rahmen einseitiger Initiativen und fasst diesen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

16. fordert die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nicht-diskriminierenden, multilateralen und international wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators und des darin enthaltenen Mandats;

17. fordert die Abrüstungskonferenz nachdrücklich auf

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/43 vom 8. Dezember 2003, 59/87 vom 3. Dezember 2004, 60/64 vom 8. Dezember 2005, 61/81 vom 6. Dezember 2006, 62/45 vom 5. Dezember 2007, 63/45 vom 2. Dezember 2008, 64/43 vom 2. Dezember 2009, 65/4 vom 8. Dezember 2010 und 66/38 vom 2. Dezember 2011 über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, in der sie die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren,

ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung und der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung auf weltweiter, regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen auf Initiative und mit der Zustimmung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität beitragen können,

überzeugt dass die durch die Abrüstung, einschließlich regionaler Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

anerkennt dass es eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Staaten bedarf, um Konflikte abzuwenden,

unter Begrüßung der von den betroffenen Staaten bereits eingeleiteten Friedensprozesse, mit denen sie ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg bilateral oder mit Hilfe der Vermittlung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,

anerkennt dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politischen und militärischen Bereich,

6. betont dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen soll, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Leistungsstand vereinbar sein soll;

7. befürwortet die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zu-